

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 08. April 2021 13. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bezirksregierung Düsseldorf – Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4123 durch Neubau des Abzweigs Pkt. Birkenhof – UA Gellep sowie Anpassung der bestehenden 110 /220 kV Höchstspannungsfreileitung Osterath-Huckingen (Bl. 2364)
Öffentliche Bekanntmachung	6	Eisenbahn-Bundesamt - Planfeststellung für das Bauvorhaben "Rückbau Bahnübergang Függershofweg/Steinrath", Bahn-km 46,718 der Strecke 2610 Köln – Kranenburg (DB-Grenze) in den Gemeinden Meerbusch / Krefeld
Öffentliche Bekanntmachung	7	Stadtplanung zur Diskussion - Ausbau der Gemeindestraße "Schützenstraße im Bereich von Langster Straße K1 – bis Schützenstraße 13" in Meerbusch-Langst- Kierst
Öffentliche Bekanntmachung	8	Haushaltssatzung 2021
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4123 durch Neubau des Abzweigs Pkt. Birkenhof – UA Gellep sowie Anpassung der bestehenden 110 /220 kV Höchstspannungsfreileitung Osterath-Huckingen (Bl. 2364)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7, hat mit Schreiben vom 08.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in

der Stadt Krefeld Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 10,15, 16, 30,32

und

der Stadt Meerbusch Gemarkung Latum, Flur 1

beansprucht.

Gegenstand dieses Vorhabens sind nachfolgend im Wesentlich benannte Maßnahmen:

Die Amprion GmbH plant die Anbindung der bestehenden 380 kV Höchstspannungsfreileitung Osterath Pkt. Angerland an die Umspannanlage (UA) Krefeld Gellep Stratum. Hintergrund der Anbindung ist, dass mittelfristig aufgrund der Standardisierung der europaweiten Spannungsebenen Lasten aus der 220 kV Ebene im Bereich des westlichen Rheinlandes in die 380 kV Ebene verlagert werden. Zudem soll mit der Teilumstellung von 220 kV auf 380 kV der Altersstruktur der 220 kV Betriebsmittel Rechnung getragen und Investitionen in die zukunftsweisendere 380 kV Übertragungsebene gelenkt werden. Insoweit sieht die Antragsvariante eine vollständig neue Stromtrasse in Parallelführung mit den beiden vorhandenen Stromtrassen vor. Zu diesem Zweck wird ein Abzweig ab Mast Nr. 30 der Bl. 4123 errichtet und in Richtung der UA Gellep geführt. Die Länge der Neubauleitung Bl. 4123 beträgt etwa 970 m. Durch den Ersatzneubau der Maste 1031, 1032 und 1033 wird die Freileitung Bl. 2364 auf einer Länge von etwa 700 m geändert und angepasst. Insgesamt ist der Neubau von 7 Masten und der Rückbau von 4 Masten vorgesehen.

Für das Verfahren besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 74 Abs. 2, § 3b i.V.m. Anlage 1 Nummer 19.1.4 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Hierzu hat der Vorhabenträger gem. § 6 UVPG a.F. u.a. folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	Februar 2021
Anlage 10.1	Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BlmSchV	Amprion GmbH	23.10.2020
Anlage 10.1	Minimierungsprüfung gem. 26. BlmSchVVwV	Amprion GmbH	23.10.2020
Anlage 13.1	Umweltverträglichkeitsstudie – UVP Bericht	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.3	Fachbeitrag zur Verträglichkeits-Vorprüfung für die FFH Gebiete "Latumer Bruch" und "Die Spey"	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 und 2	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	15.10.2020
Anlage 15	Kompensationsflächenregister	Amprion GmbH	19.02.2021

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020) im Zeitraum

vom Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Dienstag, den 11.05.2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://url.nrw/offenlage

Seite 3 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 08. April 2021

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der

Stadt Meerbusch im Technischen Dezernat, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum) Nebengebäude, Raum 079

während der Dienststunden montags 08:00 – 16:00 Uhr dienstags 08:00 – 16:00 Uhr mittwochs 08:00 – 16:00 Uhr donnerstags 08:00 – 16:00 Uhr freitags 08:00 – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) erfolgt ausschließlich über eine Terminvergabe. Diese ist unter der Telefon-nummer 02150 - 916 108 möglich.

<u>Hinweis:</u> Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Besucher nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung verpflichtet einen Mundschutz zu tragen und möglichst nur alleine die Dienststelle aufzusuchen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich Dienstag, den 25.05.2021,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Meerbusch Einwendungen gegen den Plan **schriftlich** erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist **schriftlich** Stellungnahmen abgeben.

Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Schriftform von Einwendungen und Stellungnahmen kann durch eine besondere elektronische Form ersetz werden. Hierzu bietet die Bezirksregierung Düsseldorf die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu einzureichen. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Seite 4 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 08. April 2021

Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die E-Mailadresse der Bezirksregierung Düsseldorf lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de sowie die elektronische Poststelle der Stadt Meerbusch: info@meerbusch.demail.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 9 UVPG a. F. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift einerseits aufgrund des sich aktuell abzeichnenden dynamischen Infektionsgeschehens und andererseits nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zur Vermeidung von weiteren Infektionen für den gesamten Zeitraum vom 12.04.2021 bis 11.05.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brd-nrw.de-mail.de und poststelle@brd.sec.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).
 - Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).
- 3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- 4. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die "Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html aufgerufen werden können.
- 5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen bei Vorliegen der in § 5 PlanSiG genannten Voraussetzungen verzichten. In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.

- 6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG NRW), von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).
- 7. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird **nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- 11. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- 12. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
- 13. <u>Hinweis</u>: Sollten sich Betroffene, die über keinen Internetanschluss bzw. überhaupt über keinen Computer verfügen, aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Gemeinde aufzusuchen, sollten diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung eines elektronischen Datenträgers bzw. schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden (E-Mail: michael.fox@brd.nrw.de; Telefon: 49 211 475-2229).

Seite 6 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 08. April 2021

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die Vorhabenträgerin erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, 22. März 2021 Bezirksregierung Düsseldorf - 25.05.01.01-02/14-Im Auftrag gez. Michael Fox

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4123 durch Neubau des Abzweigs Pkt. Birkenhof – UA Gellep sowie Anpassung der bestehenden 110 /220 kV Höchstspannungsfreileitung Osterath-Huckingen (Bl. 2364) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meerbusch, den 30.03.2021

gez.

Christian Bommers Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes öffentlich bekannt:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben "Rückbau Bahnübergang Függershofweg/Steinrath", Bahn-km 46,718 der Strecke 2610 Köln – Kranenburg (DB-Grenze) in den Gemeinden Meerbusch / Krefeld

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 01.03.2021, Az. 641 pa/027-2019#030, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfserklärung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

in Einzelterminen im Zeitraum

06.04.2021 bis 23.04.2021

Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 16.00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 13.00 Uhr

Technisches Dezernat, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch Lank-Latum

(Zutritt nur nach telefonischer Terminabsprache, unter der Rufnummer 02150-916-108)

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Meerbusch, den 17. März 2021

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ausbau der Gemeindestraße "Schützenstraße im Bereich von Langster Straße K1 – bis Schützenstraße 13" in Meerbusch-Langst-Kierst

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau hat am 17.03.2021 beschlossen, für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Schützenstraße im Bereich von Langster Straße K1 – bis Schützenstraße 13" nach § 125 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Meerbusch über ihre Planvorstellungen und stellt diese zur Diskussion.

In der Zeit vom 26. April 2021 bis einschl. 07.Mai 2021 besteht die Möglichkeit, die Ausbaupläne

montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr

und

montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle – in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Str. 21, Flur A, 1. OG, einzusehen und sich schriftlich bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich 5, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, zu der Planung zu äußern.

Meerbusch, 07. April 2021

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 01. April 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 25. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (davon außerordentlicher Ertrag nach § 4 NKF-CIG i.H.v. 5.111.340 EUR) dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.906.790 EUR	
dem desambetrag der Adiwendungen adi	172.7 TO.000 LON	
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf		
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	155.447.650 EUR	
	153.922.860 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.119.732 EUR 23.792.000 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.164.300 EUR 8.710.700 EUR	
festgesetzt.		
§ 2		

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.147.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

42.615.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

1.1für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.

1.2für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 440 v.H.

2.Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

- 1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- 4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
- 5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.

- 6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
- 7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
- 8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Finanzplan nicht übersteigen.
- 9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
 - Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09. April 2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach Terminvereinbarung öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 01. April 2021

gez.

Christian Bommers Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
14.01.2021	501000444650	Limian Zheng, Yangfang Li	Düsseldorfer Straße 43b, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
16.02.2021	2020/5410 SFI 210, Mü	Detlev Fritz Lux	Von Bodelschwingh-Straße 17 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
01.02.2021	501000336474 SFI 210, Mü	Ursula Grühn	Zillertalstraße 45 81373 München

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH

Der Bürgermeister • Büro des Bürgermeisters und Justiziariat

Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024

Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326

E-Mail: franziska.held@meerbusch.de

www.meerbusch.de - Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.